



Allgemeiner
Studierenden-
ausschuss

RWTHAACHEN
UNIVERSITY

ASTa der RWTH Aachen | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Studierendenparlament
z.Hd. SP-Präsidium
Pontwall 3
52062 Aachen

**Allgemeiner
Studierendenausschuss**
Students' Union Executive Board

**Raphael Lehmann, Annika
Richter**

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Kooperationsvertrag mit der Kindertagesstätte *Uni und Kind e.V.*

Liebes Präsidium,
liebe (stellv.) Mitglieder des Studierendenparlaments,

das Studierendenparlament möge beschließen:

*Die Studierendenschaft schließt den Kooperationsvertrag mit der Kindertagesstätte
Uni und Kind e.V. in der vorliegenden Fassung ab.*

Telefon: +49 241 80-93004

vorsitz@asta.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: rl
09.07.2025

Begründung:

Gemäß des Beschlusses *SP72-E113* hat der ASTa zusammen mit der Kindertagesstätte *Uni und Kind e.V.* den Kooperationsvertrag überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen,

Raphael Lehmann, Annika Richter

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

1/1

Kooperationsvertrag mit der Kindertagesstätte „Uni und Kind e.V.“

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen, wiederum vertreten durch

Pontwall 3, 52062 Aachen,

– nachfolgend „AStA der RWTH“

und

der Kindertagesstätte *Uni und Kind e.V.*, vertreten durch _____

– nachfolgend „KiTa“

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Kooperation der Vertragsparteien zur finanziellen Unterstützung der Kindertagesstätte zur Sicherung von dessen Angebot.

§ 2 Pflichten der Studierendenschaft der RWTH Aachen

Die Studierendenschaft der RWTH Aachen bezuschusst unter Berücksichtigung der Beitragsordnung und der Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen den Mitgliedsbeitrag studierender Eltern gemäß der aktuellen Beitragssatzung der KiTa. Außerdem unterstützt der AStA bei der Kommunikation des Angebots in die Studierendenschaft.

§ 3 Kinder studierender Eltern

Die Definition dieser Bezeichnung entspricht jener der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 4 Pflichten der KiTa

Die KiTa verpflichtet sich zu Beginn jeden Semesters, spätestens jedoch am 30.04. bzw. 31.10. eines jeden Jahres, dem AStA der RWTH pro Kind studierender Eltern eine Studienbescheinigung ebendieser zu übermitteln.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel und Kassenprüfung

Die von der Studierendenschaft der RWTH der KiTa zugewiesenen Mittel dürfen nicht für die Rücklagenbildung des Vereins oder der Kindertagesstätte verwendet werden. Die verantwortlichen Personen für Finanzen des AStA der RWTH sowie die Kassenprüfer der Studierendenschaft der RWTH Aachen haben jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfung soll einmal im Jahr erfolgen.

§ 6 Betreuungsbeiträge für Studierende

Der Betreuungsbeitrag für Studierende im Vollzeitstudium muss jederzeit geringer ausfallen als der für Personen, die sich nicht im Vollzeitstudium befinden.

§ 7 Berichtspflicht

- (1) Die KiTa berichtet mindestens einmal pro Semester mündlich im Studierendenparlament über für die Studierendenschaft der RWTH Aachen relevante Themen. Darunter fallen unter anderem:
 - a. Vorstellung der Budgetplanung der kommenden 12 Monate
 - b. Verlaufsfortschritt bei den langfristigen Finanzierungsoptionen
 - c. Fortschritt auf dem Weg zur Kibiz-Förderung
 - d. Aktuelle und geplante finanzielle Förderungen durch andere Instanzen als die Studierendenschaft
- (2) Der Bericht soll dem Studierendenparlament vor Beginn der Sitzung schriftlich bereitgestellt werden.

§ 8 Bedürftigkeitsprüfung

- (1) Bei studierenden Eltern, welche sich nicht im Vollzeitstudium befinden, kann auf Antrag eine Prüfung der Bedürftigkeit durchgeführt werden. Auf diesem Wege kann der reduzierte Betreuungsbeitrag verrechnet, und der entsprechende Mitgliedsbeitrag abweichend zu § 6 subventioniert werden.
- (2) Diese Prüfung der Bedürftigkeit wird gemeinsam durch Den*Die Finanzreferent*in und Den*Die Sozialreferent*in vorgenommen. Ein weiteres Vorstandsmitglied der KiTa ist in beratender Funktion an der Entscheidung beteiligt. Die Entscheidung wird dem Sozialausschuss der Studierendenschaft der RWTH Aachen mitgeteilt.
- (3) Die betroffenen Elternteile sind zur Mitwirkung an der Bedürftigkeitsprüfung verpflichtet und haben etwaige einschlägige Dokumente und Nachweise gemeinsam mit ihrer Studienbescheinigung über die KiTa dem AStA zukommen zu lassen.
- (4) Nach erfolgter Prüfung der Bedürftigkeit durch die Studierendenschaft teilt der AStA den geprüften studierenden Eltern für das jeweilige Semester das Ergebnis der Prüfung mit und informiert sie über etwaige Auswirkungen.

§ 9 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung des Vertrages ist zum 01.04. oder 01.10. möglich, sofern diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt von den Bestimmungen in Satz 1 unberührt.

§ 10 Zweckmäßige Mittelverwendung

Entsprechend § 17 HWVO werden durch die Bezuschussung der Studierendenschaft ausschließlich Betreuungsbeiträge für Kinder studierender Eltern subventioniert.

§ 11 Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages laufende Betreuungsverträge der KiTa dürfen nach vorherigen Regelungen bestehen bleiben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Jegliche personenbezogenen Daten, welche dem AStA, seinen Mitarbeitenden und Angehörigen, sowie weiteren Personen der Studierendenschaft vonseiten der KiTa bereitgestellt werden und die Vereinsmitglieder betreffen, unterliegen den Bestimmungen der DSGVO. Personen gemäß Satz 1, welche mit den Daten arbeiten oder einen Einblick in diese erhalten, haben eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

- (2) Jegliche personenbezogenen Daten, welche die KiTa, ihre Mitarbeitenden und Vereinsmitglieder, sowie der Vereinsvorstand erhalten unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der DSGVO.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

§ 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags.

§ 15 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie der im Vertrag benannten Anlagen erhalten.

Aachen, den 09.07.25

Für den AStA der RWTH:

Für die KiTa:
